

Baumaßnahme <b>Kanalinnensanierung Budapester Straße</b>
---

**Bieterangaben zum angebotenen Verfahren und Materialien**

**TV Inspektion**

Eingesetztes System / Hersteller:

Personal (Anzahl):

Erfahrungszeitraum (Jahre):

Software:

---

---

---

---

**Vorarbeiten Robotersystem DN 300**

Eingesetztes System / Hersteller:

Spachtel-/bzw. Verpressmaterial:

---

---

**Anschlussarbeiten/-sanierung DN 300**

Eingesetztes System / Hersteller:

Spachtel-/bzw. Verpressmaterial:

---

---

**Anschlusseinbindung Klasse C DN 300**

Eingesetztes System / Hersteller:

Spachtel-/bzw. Verpressmaterial, bei  
Hutprofil Trägermaterial und Harz:  
Bodenhygienischer Unbedenklich-  
keitsnachweis

Dem Angebot beigelegt

---

---

---

**Anschlusssanierung Klasse B DN 300**

Eingesetztes System / Hersteller:

Spachtel-/bzw. Verpressmaterial, bei  
Hutprofil Trägermaterial und Harz:  
Bodenhygienischer Unbedenklich-  
keitsnachweis

Dem Angebot beigelegt

---

---

---

**Einbindung im Schachtbereich**

Eingesetztes System / Hersteller:

Material:

Bodenhygienischer Unbedenklich-  
keitsnachweis

Dem Angebot beigelegt

---

---

---

**Schlauchliningsystem Hauptkanal DN 300**

Bezeichnung des Liners:

DIBT-Zulassungs-Nr.:

Hersteller des Liners:

Einbauverfahren:

Art der Aushärtung:

Trägermaterial:

Innenfolie:

temporär / bleibend

Aussenfolie Material:

Harz Produktbezeichnung/Rezeptur

Bodenhygienischer Unbedenklichkeitsnachweis

Dem Angebot beigelegt

Langzeit E-Modul (N/mm<sup>2</sup>)

Langzeit Biegespannung (N/mm<sup>2</sup>)

Gesamtwanddicke

Verbunddicke: mm + Verschleißschicht: mm

Beschichtung ist integraler Bestandteil des Liners

Ja

nein

außen

innen

## **1. Hinweise und Bestimmungen**

### **1.1 Verkehr mit Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange**

- 1.1.1** Etwa notwendige baupolizeiliche Genehmigung für die Aufstellung von genehmigungspflichtigen Anlagen sind unternehmerseits einzuholen; ebenso die Zustimmung des Polizeipräsidiums für notwendige Straßensperrungen und Umleitungen.
- 1.1.2** Bei Straßensperrungen oder Verkehrsumleitungen übernimmt der Auftragnehmer die Erfüllung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie die Kosten der Durchführung im unmittelbaren Baustellenbereich.
- 1.1.3** Alle Verhandlungen mit behördlichen oder privaten Stellen sind nur im Benehmen mit der Bauleitung zu führen.

### **1.2 Ausführung und Sorgfaltspflicht**

#### ***1.2.1 Behinderung durch andere Bauunternehmer***

Auf andere im Bereich der Baustelle tätige Baufirmen hat der Unternehmer gebührend Rücksicht zu nehmen, um gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Auftretende Differenzen sind unter den beteiligten Baufirmen zu regeln und der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

#### ***1.2.2 Hochwasser***

Bei Hochwassergefahr hat der Unternehmer ohne besondere Vergütung rechtzeitig alle Sicherungen und Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an bereits eingebauten Bauteilen und Einrichtungen der Baustelle zu vermeiden. Die Stilllegung der Baustelle aus vorerwähnten Gründen darf nur mit Genehmigung der Bauleitung erfolgen.

#### ***1.2.3 Höhenangaben***

Durch die Bauleitung werden die jeweiligen vorhandenen Festpunkthöhen (Höhenbolzen, N.N.) angegeben. Weitere Höhenübertragungen zu den jeweiligen Bauwerken sind vom Unternehmer auf eigene Verantwortung vorzunehmen.

#### ***1.2.4 Vorhandene Anlagen***

Vorhandene Kanäle oder Zubehörteile müssen, soweit erforderlich, in Betrieb gehalten werden und sind gegen Beschädigungen zu sichern.

Macht die Ausführung der Arbeiten eine zeitweise Entfernung oder vorübergehenden Einbau einzelner Anlagen notwendig, so hat der Unternehmer hierfür die Genehmigung beim jeweiligen Eigentümer (Stadtverwaltung etc.) einzuholen und für sachgemäße Ausführung und Wiederherstellung in ursprünglicher Form und Güte zu sorgen. Alles ohne besondere Vergütung, sofern hierfür nicht im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze vorgesehen sind.

#### ***1.2.5 Eigenüberwachungsprüfungen / Eignungsnachweise Unternehmen***

Dem Auftraggeber ist rechtzeitig vor Durchführung der Eigenüberwachungsprüfungen zu benachrichtigen. Die Ergebnisse (Originale) der Eigenüberwachungsprüfungen sind einschl. der erforderlichen Einzelangaben unverzüglich vorzulegen.

In Bezug auf VOB, Teil A, § 6a Absatz 3 wird festgelegt:

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesei-

cherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL – Gütesicherung GZ 961 sind zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz eines entsprechenden Gütezeichens Kanalbau ist.

Ersatzweise sind die Anforderungen erfüllt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Qualifikationsnachweis gemäß Abschnitt 4.1 RAL – GZ 961 vorlegt und mit Baubeginn eine Gütesicherung gemäß Abschnitt 4.2 und 4.3 RAL – GZ 961 besteht.

Bei der Auswahl und Wertung der Angebote sind diese vorgenannten Prüfkriterien wichtiger Maßstab.

### **1.2.6 *Kontrollprüfungen***

Der Auftraggeber behält sich vor, Kontrollprüfungen durchzuführen.

Im Zusammenhang mit Kontrollprüfungen des Auftraggebers anfallende Nebenleistungen (Stellen von LKW bei LP-Versuchen, Stellen von Personal etc.) werden im Stundenlohn abgerechnet.

Bei negativ ausfallenden Prüfergebnissen muss der Unternehmer die Prüfkosten tragen bzw. diese werden vom AG bei Schlussrechnung abgesetzt.

### **1.3 Statische Nachweise**

Zur Angebotsabgabe ist für alle angebotenen Liner eine Auflistung aller durchmesser- und haltungsbezogenen Wandstärken vorzulegen. Für Kreis- und Regeleiprofile im Altrhrzu-stand II sind die Verbunddicken aus der entsprechenden Materialkenngruppe im Merkblatt DWA-M 144-3 zu entnehmen.

Nach Auftragserteilung sind alle statischen Nachweise von einem unabhängigen, zugelassenen Institut für Kunststofftechnik bzw. einem Prüfstatiker zu prüfen und müssen vor Baubeginn schriftlich vorliegen.

Das Aufstellen, Prüfen und Liefern der statischen Nachweise gilt als Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet.

### **1.4 Bauleistungsversicherung**

#### **1.4.1** Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung folgende Versicherung abzuschließen oder eine bestehende entsprechend zu ergänzen:

- a) Versicherungsschutz für Schäden, die abweichend von der VOB Teil B aufgrund zusätzlicher oder besonderer Vertragsbedingungen zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.
- b) Versicherungsschutz nach den allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung unter Berücksichtigung der Klauseln 70 und 64 zu den ABU und ABN sowie der Einschluss der nach VOB, Teil B, DIN 1961 vom Auftraggeber zu tragenden versicherbaren Gefahren.
- c) Der Versicherungsschutz muss bis zur schriftlich anerkannten mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme durch den AG bestehen. Eine vorzeitige Kündigung des Versicherungsvertrages bedarf der Zustimmung des AG. Die dem AG zu übergebende beglaubigte Kopie muss die Bestätigung des Versicherers enthalten, dass der Versicherungsvertrag von beiden Versicherungsparteien nicht ohne Zustimmung des AG gekündigt werden kann.
- d) Ein Rückgriffsrecht des Versicherers gegen Bedienstete des Auftraggebers ist auf Vorsatz zu beschränken.
- e) Als Versicherungsnehmer verpflichtet sich der AN, in einem Schadensfall, der unter das Auftragnehmerberrisiko fällt, die Rechte des mitversicherten Auftraggebers dem Versicherer gegenüber geltend

zu machen, unter anderem auch gerichtlich, hierbei die Weisungen des Auftraggebers zu beachten und einen Vergleich mit dem Versicherer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zu schließen.

f) Die Kosten für die Versicherung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen des LV's einzurechnen.

**1.4.2** Der Versicherungsschutz muss enthalten: Baugrund- und Bodenmassen, evtl. anfallende Schadenssuchkosten, zusätzliche Aufräumungskosten, Auftriebsschäden sowie höhere Gewalt (Elementarschäden soweit versichert bzw. versicherbar), wie Feuer, Wolkenbrüche, Überschwemmungen usw.

**1.4.3** Für Schäden an Privatgelände, das der Auftragnehmer über das zur Bauausführung zur Verfügung gestellte Gelände (Straßenbreite bzw. Arbeitsstreifen) hinaus für die Arbeitsdurchführung der Material- und Baustofflagerung benötigt, hat der Auftragnehmer selbst aufzukommen.

**1.4.4** Der Bauleistungsversicherungsvertrag ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Auftraggeber in Form einer beglaubigten Kopie zu übergeben.

Die Höhe der Selbstbeteiligung darf maximal 250 EUR betragen.

## **1.5 Haftpflichtversicherung**

Der Auftragnehmer muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens

2.500.000 EUR für Personenschäden und

1.500.000 EUR für Sachschäden und sonstige Schäden ( Vermögenschäden etc. )

je Schadensfall nachweisen.

Die Kosten für die Versicherung werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionen des LV's einzurechnen

## **1.6 Baustellenabfälle**

Baustellenabfälle, wie z. B. Holz, Folien, Papier, Kartonagen, Isolier- und Verpackungsmaterial u.ä., dürfen nicht angeliefert werden. Sie sind nach den Bestimmungen des Abfallrechts und der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein am Anfallsort durch die entsorgungspflichtige Körperschaft, die Stadt (Stadtreinigung), entsorgen zu lassen.

### Gefährlicher Abfall

Es dürfen nur Unternehmen mit dem Abtransport beauftragt werden, die die entsprechende Zulassung für den Transport gefährlicher Güter bzw. Abfall aufweisen und bei der ZKS (zentrale Koordinierungsstelle) registriert sind. Dem Auftraggeber sind nach Auftragsvergabe die Beförderer mit Beförderernummer, Anschrift und Nachweis der Registrierung bei der ZKS unaufgefordert bekannt zu geben. Weiterhin muss der Beförderer über die Möglichkeit der Durchführung einer qualifizierten elektronischen Signatur in eigenem Hause verfügen.

Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass verwertbarer Bauschutt nicht von unverwertbaren Teilen getrennt oder mit Baustellenabfällen und Erdaushub vermischt ist, kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.

## **1.7 Einsatz von Nachunternehmer**

Gemäß VOB/B § 4 Absatz 8 ,Nummer 1, Satz 1 hat der Auftragnehmer die ausgeschriebene Leistung in eigenem Betrieb auszuführen. Dies gilt nicht für Leistungen auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

Satz 3 kommt allerdings nur in beschränktem Umfang in Betracht, nämlich wenn es sich bei der betreffenden Teilleistung bzw. Teilleistungen um eine nicht sonderlich ins Gewicht fallende Leistung

bzw. Leistungen im Rahmen der vertraglich geschuldeten Gesamtleistung handelt. D.h. es ist ein Großteil der ausgeschriebenen Leistungen ( **mindestens 70 %** ) im eigenen Betrieb zu erbringen.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen für die sein Betrieb nicht eingerichtet ist an Nachunternehmer zu vergeben, so hat er dies dem Auftraggeber auf entsprechendem Formblatt (Verzeichnis der Nachunternehmer) in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Hierbei sind **alle** Positionen anzugeben die durch Nachunternehmer ausgeführt werden sollen.

Bei Angaben zur Art und Umfang eines beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes handelt es sich um eine **kalkulationserhebliche Erklärung**, die sich auf die Wettbewerbsstellung auswirkt.

Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht in eigenem Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessenen Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosen Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (VOB/B § 4 ,Absatz.8 , Nummer 1 , Satz 4). Gleiches gilt bei Überschreitung einer Vergabe an Nachunternehmer im Umfang von **mehr als 30 %** der Gesamtleistung.

### **1.8 Nacharbeit / Feiertage / Sonntage**

Arbeiten in der Nacht ( ab 20:00 Uhr ), an Feiertagen und an Sonntagen sind nicht gestattet. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen durch Anordnung des Auftraggebers abgewichen werden.

### **1.9 Baumschutz**

Abgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen haben im Handschachtung oder mittels Saugbagger zu erfolgen. Die Bestimmungen der DIN 18920, der R SBB und der DWA-M 162 sind anzuwenden. Weiterhin ist das Infoblatt „ Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. Sollten Wurzeln > 2 cm oder Äste angetroffen oder beschädigt werden so ist umgehend der Bereich Grünflächen und Friedhöfe des WBL und der zuständige Projektleiter des Auftraggebers zu benachrichtigen. Der Unternehmer hat mind. 1 Woche vor Beginn der Arbeiten den zuständigen Stellen wie Technische Werke, Pfalzwerke, Post etc. die Arbeiten anzuzeigen, damit an Ort und Stelle die Lage der Leitungen angegeben werden kann.

Sofern Bäume vorhanden sind ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem Auftraggeber, dem Bereich Grünflächen und Friedhöfe sowie dem Bereich Umwelt zu vereinbaren. Bei diesem Termin wird besprochen welche Schutzmaßnahmen und Rückschnittmaßnahmen erforderlich werden.

### **1.15 Sonstiges**

Ein Angebot, das entgegen § 13 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 der VOB/A nicht sämtliche von der Vergabestelle geforderten wettbewerbsserheblichen Erklärungen enthält, ist nach § 16 Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) der VOB/A zwingend auszuschließen.

Angebote, die den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nr. 3 der VOB/A nicht entsprechen, sind gemäß § 16 Nr. 1 Abs.1 Buchstabe c) der VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Angebote, bei denen lediglich in einer einzelnen unwesentlichen Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Bieterreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt wird.

Der Bieter hat bei Erkennen von Fehlern bzw. Unklarheiten im LV (z.B. zu niedrige oder zu hohe Mengensätze etc.) die ausschreibende Stelle unverzüglich zu informieren, damit eine Korrektur der Ausschreibungsunterlagen vorgenommen werden kann und alle Bieter entsprechend informiert werden können. Ein Bieter, der erkennt, dass einzelne Positionen mit weit überhöhten oder unteretzten Mengensätzen ausgeschrieben sind und entgegen den Bewerbungsbedingungen auf die Unrichtigkeit der Leistungsbeschreibung nicht hinweist, sondern versuche durch aus dem Rahmen fallenden niedrige Einheitspreise bzw. stark überhöhte Einheitspreise in diesen Positionen eine günstige Stelle im Ausschreibungsverfahren zu erlangen, ist nicht ausreichend zuverlässig im Sinne des § 16 VOB/A.

## 1.16 **BAUABZUGSSTEUER**

Baubzugsbesteuerung nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe - Freistellungsbescheinigung.

Seit dem 01.01.2002 müssen wir aufgrund des oben genannten Gesetzes bei der Begleichung von Rechnungen für Bauleistungen einen Steuerabzug in Höhe von 15 % vornehmen und diesen an das zuständige Betriebsstätten Finanzamt abführen.

Der Abzug ist nicht vorzunehmen, wenn uns eine entsprechende Freistellungsbescheinigung dieses Finanzamtes vorliegt.

Bitte fügen Sie daher Ihren Unterlagen eine solche Freistellungsbescheinigung bei, sofern das nicht bereits erfolgt ist.

**Zusätzliche Technische Vorschriften**

<b>RICHTLINIE/NORM</b>	<b>INHALT</b>
DIN EN ISO 11296	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen
DIN 16868	Rohre aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (UP-GF) gewickelt, gefüllt
DIN 16869, Teil 2	Rohre aus GFK geschleudert, gefüllt, allgemeine Güteanforderungen , Prüfungen
DIN 16945	Reaktionsharzmassen, Reaktionsmittel, Härtung, Prüfverfahren
DIN 16946	Reaktionsharzstoffe, Gießharzstoffe, Prüfverfahren
DIN 16946, Teil 2	Reaktionsharzstoffe, Gießharzstoffe, Eigenschaften, Typen
DIN 18200	Art und Umfang von Eigen - und Fremdüberwachung
DIN 18820, Teil 1-3	Textilglasverstärkte Polyesterharze ( GF-UP ) für tragende Bauteile
DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Rohre und Formstücke für erdverlegte Abwasserrohre
DIN 19565	Rohre und Formstücke aus glasfaserverstärktem Polyesterharz
DIN 53769, Teil 3	Kurzzeit- und Langzeit- Scheiteldruckversuch an Rohren
DIN ISO 175	Chemische Tauglichkeit
RAL Gütezeichen Kanalbau	Güte- und Prüfbestimmungen, Anforderungen Gruppe S
ATV Arbeitsblatt A115	Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentlichen Abwasseranlage
ATV Arbeitsblatt A 127	Statische Berechnung Von Entwässerungskanälen und –leitungen
ATV Arbeitsblatt A 241	Bauwerke in Entwässerungsanlagen
ATV Arbeitsblatt A 143 Teil 1-3	Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen , Relining

ATV Merkblatt M 127 Teil 2	Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserkanälen und -leitungen mit Lining- und Montageverfahren
----------------------------	--

Anzuwendende ZTV

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau Ausgabe 1991	ZTVEw-StB 91	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln

Anzuwendende sonstige Technische Vorschriften

Bezeichnung	Kurzbeschreibung	Bezugsquelle bzw. Veröffentlichungsstelle
Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten Ausgabe 2002	RiStWag	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln
Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen Ausgabe 1986	RAS-LG	Geschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V. FGSV., Köln
Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV)	ATV - A ATV - M ATV - H	Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e. V. Hennef
DVGW-Regelwerk	DVGW - W DVGW - G DVGW - GW	Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas- und Wasser mbH Bonn

Anzuwendende Normen

Für die im Leistungsverzeichnis dieser Baumaßnahme beschriebenen Bauleistungen gelten die dafür maßgebenden DIN- bzw. EN-Normen. Sinngemäß gelten auch produktbezogene Werksnormen der verschiedenen Fachverbände o. ä. Institutionen.

## Leistungsbeschreibung

Kanalinnensanierung Schelmenzeile

### Inhalt

Seite/Blatt

### Baubeschreibung

46 - 48

### Leistungsverzeichnis

Langtext-Verzeichnis

49 - 64

### Anlagen für Bietereintragungen

Angaben zur Kalkulation (mit vorbestimmten Zuschlägen und über die Endsumme

18 - 21

Verzeichnis der Nachunternehmer

22

Erklärung der Arbeitsgemeinschaft

23

Mustererklärung\_1\_AEntG

32 - 33

Mustererklärung\_3\_Mindestentgelt

34 - 35

Bieterangaben zum angebotenen Verfahren und Materialien

36 - 37

### Anlagen als pdf-Datei

Beiblatt\_zu\_214\_besondere Vertragsbedingungen

24

Merkblatt LTTG

25 - 31

Infoblatt - Schutz von Bäumen

65 - 71

Merkblatt – Eignungsnachweis mittels Präqualifizierung

72

Ausführungsplan, Verkehrführungsplan und Kameraprotokoll

73 - 80

### Abrechnungseinheiten (AE)

m	M	Meter
m <sup>2</sup>	M2	Quadratmeter
km <sup>2</sup>	KM2	Quadratkilometer
l	L	Liter
m <sup>3</sup>	M3	Kubikmeter
kg	KG	Kilogramm

t	T	Tonne
h	H	Stunde
d	D	Tag
Mt	MT	Monat
St	ST	Stück
Psch	PSCH	Pauschal

### Besondere Kennzeichen

B	Bedarfsposition
G	Grundposition
HP	Hauptposition
F	Freie Menge (Vom Bieter anzugeben)

## Leistungsbeschreibung

# Baubeschreibung

## VORBERMerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse.

Bei Widersprüchen im LV gelten die Angaben in den Positionen vor denen in den Vorbemerkungen und in den ggf. beiliegenden Plänen.

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu vergewissern. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat er sich bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten.

### **Allgemeines**

Der zu sanierende Mischwasserkanal liegt im Ludwigshafener Stadtteil Pflingstweide. Die Budapester Straße ist eine innerörtliche Anliegerstraße. Die Kanalhaltung liegt im Bereich einer Sackgasse der Budapester Straße in deren nordwestlichen Ende sich die Feuerwehrezufahrt für die Rückseite der Wohnkomplexe befindet.

Eine Haltung DN 300 soll mittels Inliner über die vorhandenen Schächte saniert werden. Hindernisse sind durch Fräsen zu beseitigen. Mit den entsprechenden Positionen (Stunden) wird die tatsächliche zum Abfräsen benötigte Zeit, in Absprache mit dem AG, vergütet. Die Fräsarbeiten sind im Bautagebuch gesondert aufzuführen.

Der Betonkanal DN 300 stammt aus dem Jahr 1968 und weist sehr starke Mängel auf.

Der Grundwasserstand liegt bei max. 88,25 mÜNN.

Zur Ausführung kommen:

Inlinersanierung DN 300

    Eine Haltung mit einer Länge von 56 m

    Öffnen von 10 und Einbinden von 1 Anschlussleitung

    Stützsanierung an 9 Anschlussleitungen

## **Baustelleneinrichtung**

Für die Baustelleneinrichtung sowie Materiallagerung stehen nur in sehr begrenztem Maße Flächen zur Verfügung. Die Beschaffung zusätzlicher Flächen für die Baustelleneinrichtung ist Sache des AN. Die Kosten für Anmietung vorgenannter Flächen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Baustelleneinrichtungspositionen einzurechnen. Anschlussmöglichkeiten für Baustrom und Bauwasser sind bei den Technischen Werken Ludwigshafen zu erfragen. Kosten für den Anschluss und Verbrauch trägt der AN.

## **Besonderer Hinweis:**

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustellen ein genaues Bild über den Umfang und die Art der auszuführenden Leistungen sowie der örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Irgendwelche Nachforderungen wegen Unkenntnis der Örtlichkeit oder des Umfangs und der Art der auszuführenden Leistungen werden nicht anerkannt.

## **Vorgesehener Bauablauf**

### **Verkehrssicherung**

Sämtliche erforderliche Verkehrssicherungs- und Verkehrsführungsmaßnahmen sind mit der Polizei und der Verkehrsbehörde der Stadt Ludwigshafen abzustimmen.

Nach Auftragserteilung hat der AN Lage- und Verkehrszeichenpläne aufzustellen, falls durch das angebotene Verfahren oder den Bauablauf die beigefügten Verkehrspläne nicht auseichen. Diese müssen auf zur Anwendung kommende Verkehrssicherungsarten Bezug nehmen und diese darstellen. Anträge auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen für die Verkehrssicherung sind bei der Verkehrsbehörde einzureichen.

Mit den Arbeiten darf erst nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

Falls Nachtarbeit oder Arbeit am Wochenende nötig wird, sind sämtliche hierfür notwendigen Genehmigungen vom AN vor Baubeginn einzuholen und vorzulegen. Die hierfür entstehenden Kosten sind in den Einheitspreis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

### **Bauablauf:**

Zur Durchführung der Maßnahme muss eine ausreichende technische Besetzung der Baustelle mit für die jeweilige Art der Arbeiten ausreichend erfahrenen und qualifizierten Fachkräften durch den Auftragnehmer gegeben sein, so dass ein reibungsloser bautechnischer und terminlicher Ablauf der Maßnahme gewährleistet ist.

Der AN hat die Arbeiten so einzurichten, dass die Beschädigungen an Fahrbahn, Gehweg und Randeinfassungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß beschränkt bleiben. Durch auftretende Unebenheiten in der Oberflächenbefestigung vorhandene Unfallgefahren sind sofort durch den AN zu beseitigen.

## **Allgemeine Vorschriften**

### **1. Verkehr mit Behörden oder anderen Trägern öffentlicher Belange**

Notwendige baupolizeiliche Genehmigungen für die Aufstellung von genehmigungspflichtigen Anlagen sind unternehmerseits einzuholen; ebenso die Zustimmung des Polizeipräsidiums für notwendige Straßensperrungen und Umleitungen.

Bei Straßensperrungen oder Verkehrsumleitungen übernimmt der Auftragnehmer die Erfüllung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sowie die Kosten der Durchführung im unmittelbaren Baustellenbereich.

Alle Verhandlungen mit behördlichen oder privaten Stellen sind nur im Vernehmen mit der Bauleitung zu führen.

## 2. Ausführung und Sorgfaltspflicht

Über die geleisteten Arbeiten ist der örtlichen Bauleitung täglich ein Bericht zu übergeben. Darin sind die Arbeitsmengen, Aufseher- und Arbeitsstunden, Baustofflieferungen und Geräteeinsatz sowie alle sonstigen zur Beurteilung des Baufortschrittes notwendigen Angaben getrennt auszuführen.

Vorhandene Kanäle oder Zubehörteile müssen, soweit erforderlich, in Betrieb gehalten werden und sind gegen Beschädigungen zu sichern.

Falls die Ausführung der Arbeiten eine zeitweise Entfernung oder vorübergehenden Einbau einzelner Anlagen notwendig macht, so hat der Unternehmer hierfür ohne besondere Vergütung die Genehmigung beim jeweiligen Eigentümer, der Stadtverwaltung, etc. einzuholen und für sachgemäße Ausführung und Wiederherstellung in die ursprüngliche Form und Güte zu sorgen. Dafür steht dem Unternehmer keine besondere Vergütung zu, sofern im LV keine Ansätze vorgesehen sind.